



SIEHE BEBAUUNGSPLAN SCHACHTEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.4. **EINFRIEDUNGEN:**
- 0.4.3. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.3. und 2.1.15.
Art: Holzlatenzäun straßenseitig
Höhe: Über Straßenebene höchstens 1,00 m
Ausführung: Über Gehsteigoberkante höchstens 0,85 m
Ausführung: über Gehsteigoberkante höchstens 0,85 m
Oberflächenbehandlung: braunes Holzimpregnierungsmitel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Mauerwerk verputzt oder glatten Beton.
Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- 0.4.14. Bei Reihen- und Kettenhäusern sind Einfriedungen nur um das südliche Gartengrundstück zulässig.
- 0.4.15. Bei mehrgeschossigen Gebäuden nach Ziffer 2.1.23., 2.1.24., 2.1.30. und 2.1.34. sind Einfriedungen unzulässig.
- 0.6. **GEBÄUDE:**
(Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf höchstens 0,50 m über Straßenebene liegen).
- 0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3.
Dachform: Satteldach 10 - 45°
Dachdeckung: Pfannen oder Asbest-Zementplatten, ziegelrot oder dunkelrot
Dachgauben: unzulässig, bei Reihenhausanlagen maximal 2 Stück zulässig
Kniestock: höchstens 0,80 m
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang: nicht über 0,75 m, bei Überdachung eines Balkons nicht über 1,50 m
Traufe: nicht über 1,00 m, bei Überdachung eines Balkons nicht über 1,50 m
Traufhöhe: bei E+I talseitig nicht über 3,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche
- 0.6.6. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.15.
Dachform: Satteldach 23 - 45°
Dachdeckung: Pfannen oder Asbest-Zementplatten in ziegelrot oder in dunklen Farben
Dachgauben: unzulässig, bei Reihenhausanlagen maximal 2 Stück zulässig
Kniestock: höchstens 0,30 m, bei E-Bauweise höchstens 0,80 m, bei Reihenhausanlagen in E-Bauweise höchstens 1,25 m
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
Ortgang: nicht über 0,75 m, bei Überdachung eines Balkons nicht über 1,50 m
Traufe: nicht über 1,00 m, bei Überdachung eines Balkons nicht über 1,50 m
Traufhöhe: bei E+I und II talseitig nicht über 6,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
- 2.1. **ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE:**
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoszahl
Mittelstrich = Firstrichtung
- 2.1.3. zulässig: Erdgeschoß und Dachgeschoßausbau
Bei WR GRZ = 0,4 GFZ = 0,7
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- 2.1.15. als Höchstgrenze: Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
Bei WR GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- 9. **GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:**
- 9.7. Kinderspielplatz
- 13. **SONSTIGE FESTSETZUNGEN:**
- 13.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes

BEBAUUNGSPLAN SCHACHTEN II DECKBLATT NR. 2
VOM 2. 9. 1971
bestehend aus den Blättern 2a - 2f.

STADT/M.GEMEINDE: VILSBIBURG
LANDKREIS: LANDSHUT
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. AUSLEGUNG
Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Absatz 6 BBauG vom 14.4.1960 bis 16.5.1960 im Rathaus (in der Gemeindekanzlei) öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 3.4.1980 ersichtlich durch Anschlag bekanntgemacht.

VILSBIBURG den 11. JULI 1980
1. Bürgermeister

2. SATZUNG
Die Stadt/Marktgemeinde VILSBIBURG hat mit Beschluß des St.M.-Gemeinderates vom 10.6.80 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bauordnung als Satzung beschlossen.

VILSBIBURG den 11. JULI 1980
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Landshut hat die Änderung des Bebauungsplanes "Schachten II" durch Deckblatt Nr. 2 vom 2.9.71 mit Bescheid vom 17.7.80, Nr. 610-5.R. gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG i.d.F.d.Bek. v. 4.7.1978 (GVBl. Nr. 8) genehmigt.

Landshut, den 17.7.1980
1. Bürgermeister

4. INKRAFTTRETEN
Die Stadt/Marktgemeinde hat am 23.7.1980 die Genehmigung des Deckblattes nach § 12 Satz 1 BBauG ersichtlich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Vilshut den 2. SEP. 1980
2. Bürgermeister

FERTIGUNG FÜR STADT
ARCHITEKTURBÜRO HANS KRINSCHORL STADTBAULICHE PLANUNGEN INNERE REGENSBURGER STR. 4 8300 LANDSHUT TELEFON 0871 3459

GEZ. 2.1.1980 Kor.
GEPR.
GEAND AM ANLASS VON
11.3.1980 Stadt Kor.
2.7.1980 öff. Ausl. Kor.

ZEICHNUNGS-NR.
B 70-857-D-2